

Amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Griesheim



Bauleitplanung der Stadt Griesheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan "Wohngebiet Südwest - 6. Änderung"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat am 11.02.2021 den Bebauungsplan "Wohngebiet Südwest - 6. Änderung", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigelegte Begründung wurde gebilligt.

Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, einen Teil der Grünfläche am Flecksweg für den Gemeinbedarf zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck soll die für das ca. 0,6 ha große Plangebiet bislang vorgesehene Nutzung als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage mit Kinderspielplatz“ teilweise zurückgenommen und der südöstliche Teilbereich als „Gemeinbedarfsfläche“ ausgewiesen werden. Das Aufstellungsverfahren wurde im zweistufigen Vollverfahren gemäß § 2 ff. BauGB durchgeführt.

Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zentral im Neubaugebiet „Wohngebiet Südwest“, welches sich derzeit in der Entwicklung befindet und bereits teilweise bebaut ist. Der Plangeltungsbereich ist in der anliegenden Karte maßstabsfrei und genordet dargestellt.

Bekanntmachung und Satzungsbeschluss

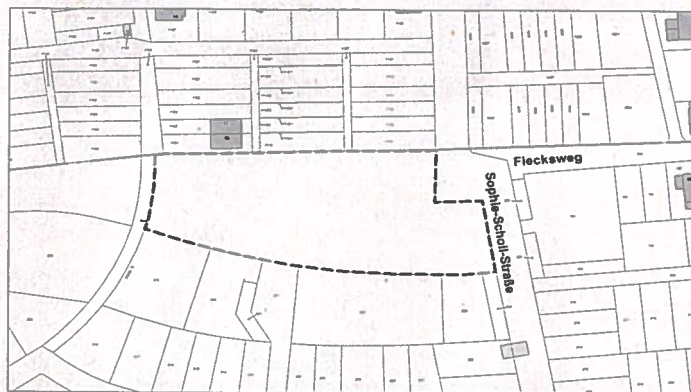
Der Satzungsbeschluss wird mit dieser Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Griesheim ortsüblich bekannt gemacht.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der Dienststunden

montags von	07:00-12:30 Uhr, 13:30-16:30 Uhr,
dienstags von	07:30-12:30 Uhr, 13:30-16:30 Uhr,
mittwochs nach vorheriger Terminvereinbarung (online unter https://www.qtermin.de/BuchungsseiteStadtGriesheim oder telefonisch unter 06155-701-0)	
donnerstags von	07:30-12:30 Uhr, 13:30-18:00 Uhr,
freitags von	07:30-12:30 Uhr

im Stadtbauamt des Rathauses Griesheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 75, auf Dauer eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan und die Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.griesheim.de/wohnen-umwelt/bauleitplanung> verfügbar.



Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohngebiet Südwest - 6. Änderung", genordet ohne Maßstab

Hinweis zu den geltenden Verfahrens- und Formvorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Durch den Bebauungsplan können Entschädigungsansprüche entstehen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Südwest - 6. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat
gez. G. Krebs-Wetzl / Bürgermeister